Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. September 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7801 — Wabtec/Faiveley Transport

Berichterstatter: Estland

(2018/C 113/05)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.

2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.

4. Der Beratende Ausschuss stimmt insbesondere den folgenden Schlussfolgerungen der Kommission zu:

   4.1. Druckluft-Reibungsbremssysteme für rollendes Material stellen einen gesonderten sachlich relevanten Markt dar, der sich von den Märkten für andere Arten von Bremsanlagen und hydraulischen Bremsen unterscheidet;

   4.2. es bestehen gesonderte Märkte zum einen für komplette Druckluft-Reibungsbremssysteme für rollendes Material und zum anderen für deren Subsysteme (mechanische Bremsen, Bremssteuerungen und Luftversorgungseinheiten);

   4.3. in Bezug auf Bremsbeläge für rollendes Material bestehen gesonderte Märkte für (i) organische Beläge, (ii) gesinterte Beläge, (iii) organische Bremsklötze/-backen und (iv) gesinterte Bremsklötze/-backen;

   4.4. Bremsscheiben stellen einen gesonderten Markt dar, der sich vom Markt für Bremsbeläge unterscheidet;

   4.5. Stromabnehmer und Schleifstücke für Stromabnehmer bilden jeweils einen eigenen Markt; und

   4.6. die räumlich relevanten Märkte für Fahrzeugausrüstung erstrecken sich auf den gesamten EWR, doch die genaue Ausdehnung der Märkte für Verbrauchsmesser und Ereignisdatenspeicher kann offen gelassen werden.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es angemessen ist, die Märkte für Fahrzeugausrüstung auf Erstausrüster-Ebene zu beurteilen, mit Ausnahme von Komponenten, die regelmäßig ersetzt werden müssen (wie beispielsweise Bremsbeläge und Bremsscheiben) und für die eine gesonderte Beurteilung auf Ebene des unabhängigen Ersatzteilmarkts (IAM) erfolgen muss.

6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss in seiner ursprünglich angemeldeten Form voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben führen würde, da für folgende Güter eine marktbeherrschende Stellung entstehen bzw. verstärkt würde:

   6.1. gesinterte Bremsbeläge auf dem IAM-Markt im EWR und

   6.2. gesinterte Bremsklötze/-backen auf dem IAM-Markt im EWR.

7. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der geplante Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf anderen relevanten Märkten führen würde.

Verpflichtungen

8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verpflichtungen in Bezug auf folgende Güter ausreichen, um die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses auszuräumen:

   8.1. gesinterte Bremsbeläge auf dem IAM-Markt im EWR und

   8.2. gesinterte Bremsklötze/-backen auf dem IAM-Markt im EWR.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.